

A Vorgaben des Schulgesetzes [§§ 62 – 70, Ergänzungen und Unterstreichungen: Hk]

Die **SMV** ist von den Lehrern, der Schulleitung und den Eltern zu unterstützen [§ 62, (3)].

Die **Schüler** wirken in der Schule **(1.)** durch die Klassenschülerversammlung und **(2.)** die Schülervertreter mit [§ 63, (1)]. Sie werden nach den Grundsätzen, die für demokratische Wahlen gelten, gewählt. [§ 63, (2)]. Klassenschülerversammlung und Schülervertreter haben kein politisches Mandat [§ 63, (3)]. Sie können Beschlüsse fassen, die das Schulleben betreffen, sollen die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse fördern und über Gegenstände, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, beraten und beschließen [§ 64].

Die **Klassensprecher** unterrichten ihre Mitschüler und vertreten sie gegenüber den Lehrern und der Schulleitung. [§ 65].

Der **Schülerrat** wird vom **Schulleiter** laufend über Angelegenheiten unterrichtet, die für die Schülermitverantwortung von Bedeutung sind. [§ 66, (2)]. – Zum Wahlmodus: Die SMV-Satzung kann vorschreiben, dass der Schülersprecher und ein Stellvertreter von den Schülern der Schule direkt gewählt werden. [§ 67, (1)]

Schülersprecher, Schulleiter und Verbindungslehrer sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Schülermitverantwortung zu besprechen und sich gegenseitig zu informieren [§ 67, (3)].

Die **Verbindungslehrer** beraten und unterstützen die SMV. Sie fördern die Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern. [§ 68, (2)].

Landesschülerbeirat [siehe § 69].

B SMV-Verordnung [8. Juni 1976, zuletzt geändert am 11. November 2009]

§ 1, (2): Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen, indem man ihr z. B. Zeit im Unterricht zur Verfügung stellt und bei der Vermittlung ihrer Anliegen hilft. [Vgl. auch § 8, (3)].

§ 3, (1): Organe der Schülermitverantwortung sind die Schülervertreter (Klassensprecher, Kurssprecher, Jahrgangsstufensprecher, Schülerrat und Schülersprecher) sowie die Klassenschülerversammlung. In den Jahrgangsstufen ist das die Kursschülerversammlung im Fach Deutsch. (3) Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ende der dritten Unterrichtswoche stattfinden. (4) In der Oberstufe werden im Deutschkurs ein Sprecher und ein Stellvertreter gewählt.

§ 7, (2): Die SMV soll die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

§ 8, (3): Auf Antrag erhalten die Klassensprecher eine Verfügungsstunde zur Besprechung schulischer und unterrichtlicher Fragen. In der Regel ist dabei der Klassenlehrer anwesend. Der Klassensprecher legt gegenüber der Klasse einen Rechenschaftsbericht ab. Die Lehrer unterstützen die Klassenschülerversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 64 Schulgesetz. Diese Aufgabe haben auch die Verbindungslehrer [siehe § 16].

§ 20: Die Kasse ist vom gewählten Kassenverwalter nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung zu verwalten. Die Kassengeschäfte sind über ein Bankkonto abzuwickeln. In jedem Schuljahr wird die Kasse des Schülerrats durch zwei Kassenprüfer geprüft, von denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten eines Schülers der Schule sein muss. Sie werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bestimmt. Notfalls muss die Schulleitung eingreifen. Ihr, dem Elternbeirat und dem Schülerrat ist über das Ergebnis der **Prüfung** zu berichten.